

**Satzung (zu §§ 59 ff. AO)
für den Kindergarten Uersfeld, steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art,
der Verbandsgemeinde Kelberg vom 30.09.2002**

Der Verbandsgemeinderat Kelberg hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 (3) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) am 26.09.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Kelberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), dem Kindergarten Uersfeld, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Verbandsgemeinde ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Kelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kelberg, 30.09.2002

Verbandsgemeindeverwaltung
53539 Kelberg



Häfner
Bürgermeister

